



## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer  
am Donnerstag, dem 19. April 2018 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

## **Anwesende:**

**Vorsitzender:** Bürgermeister Gerhard Klaffner

### **SPÖ - Gemeinderatsfraktion**

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler

Gemeinderäte Franz Haider  
Johann Wolloner  
Marita Wildling  
Josef Schuller  
Norbert Wildling

GRE Alexandra Knez  
Robert Ramsner

Entschuldigt: Michaela Kohlhofer  
Nicole Mayr

### **ÖVP – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger  
Sabine Rußegger  
Ulrike Ahrer  
Helmut Furtner

GRE Friedrich Leichtfried  
Bernhard Kühholzer

Entschuldigt: Monika Schoiswohl  
Ing. Werner Kittinger

### **FPÖ – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Albert Aigner  
Karl Haidinger  
Hannes Kerschbaumsteiner  
Helmut Zisch  
Gerald Kohlhofer

### **WBL - Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Mag.<sup>a</sup> Eva Aigner  
GRE Dr. Christiane Presenhuber  
Leonhard Penz

Entschuldigt: Günther Neidhart  
Franz Markus Himmelstoss  
Christian Dittrich  
Ingo Kainz

**Vom Gemeindeamt:** AL Michael Schachner

**Schriftführerin:** Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt Bürgermeister Gerhard Klaffner den Tagesordnungspunkt 1) Dorfzentrum Kleinreifling, Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens von der Tagesordnung abzusetzen. Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

## **Tagesordnung**

1. Dorfzentrum Kleinreifling, Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens
2. Wassergenossenschaften Hausbauernhöhe u. Sonndorf, Haftungsübernahme der Gemeinde für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlagen, Grundsatzbeschluss
3. Hundeabgabe, Verordnung
4. Lustbarkeitsabgabe, Verordnung, Änderung
5. Datenschutz-Grundverordnung 2018, Bestellung des Datenschutzbeauftragten
6. Biowärme Weyer, Vertrag „Freibad Technik“
7. Bericht der Ortsteilsprecher
8. Allfälliges

# BESCHLÜSSE

## **TOP. 2 Wassergenossenschaften Hausbauernhöhe u. Sonndorf, Haftungsübernahme der Gemeinde für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlagen, Grundsatzbeschluss**

---

### **Erläuterung:**

Zur Umsetzung der wasserrechtlich geforderten Abwasserbeseitigungsanlagen in Unterlaussa haben sich u.a. zwei Wassergenossenschaften gebildet. Die Projekte für die Hausbauernhöhe und für Sonndorf stehen unmittelbar vor der Umsetzung. Die wasserrechtlichen Bewilligungen liegen den Wassergenossenschaften vor. Noch im heurigen Jahr soll der Bau der Abwasserbeseitigungsanlagen abgewickelt werden.

Die Wassergenossenschaften Hausbauernhöhe und Sonndorf haben bei der Marktgemeinde Weyer um die Haftungsübernahme der für den Bau notwendigen Bankdarlehen angesucht.

Wassergenossenschaft Sonndorf; max. Darlehenssumme: € 110.000,00

Wassergenossenschaft Hausbauernhöhe; max. Darlehenssumme: € 90.000,00

Damit die Wassergenossenschaften mit den Bankinstituten in Verhandlungen treten können, wird die Gemeinde um einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss der Haftungsübernahmen ersucht.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

GR Marita Wildling und GR Norbert Wildling nehmen wegen Befangenheit an dieser Abstimmung nicht teil.

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Marktgemeinde Weyer für die Darlehensaufnahmen der Wassergenossenschaften Sonndorf und Hausbauernhöhe bezüglich der baulichen Umsetzung der betreffenden Abwasserbeseitigungsanlagen die Haftungen, gem. § 85 Oö. GemO 1990 i.d.g.F., in maximaler Höhe von

- Wassergenossenschaft Sonndorf; max. Darlehenssumme: € 110.000,00
- Wassergenossenschaft Hausbauernhöhe; max. Darlehenssumme: € 90.000,00

übernehmen wird.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 3 Hundeabgabe, Verordnung**

### **Erläuterung:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die Steuerhebesätze für das Jahr 2018 festgelegt. Mittlerweile ist die Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung erfolgt.

Mit Schreiben vom 27.03.2018, Gz.: IKD-2018-61938/2-P, wird der Marktgemeinde Weyer mitgeteilt, dass die Verordnung zur Kenntnis genommen wird. Der Gemeinde wird empfohlen neben der bereits erfolgten Festsetzung auch eine Hundeabgabeverordnung zu erlassen.

Die nachstehende Verordnung wurde von der IKD am 10.04.2018 geprüft. Es wurde schriftlich mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

Die Verordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 19.04.2018 über die Einhebung der Hundeabgabe für die Marktgemeinde Weyer kundgemacht.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 19.04.2018, TOP 3, mit der eine **HUNDEABGABEORDNUNG** erlassen wird.

Aufgrund des § 10 OÖ. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl. Nr. 113/2015 sowie des Finanzausgleichsgesetzes wird verordnet.:

### **§ 1 – Abgabeberechtigung**

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### **§ 2 – Höhe der Abgabe**

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, je Hund | EUR 20,00 |
| b) für sonstige Hunde, je Hund  | EUR 40,00 |

### **§ 3 - Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.
- (3) Diese Verordnung tritt nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

#### **Debatte:**

GV Albert Aigner fragt, ob diese Verordnung alle Gemeinden in Oberösterreich zu beschließen haben.

AL Michael Schachner sagt, dass die Aufsichtsbehörde den Härteausgleichsgemeinden empfohlen hat, die Hundeabgabeordnung zu erlassen. Nach Rücksprache mit dem Gemeindebund wird jedoch empfohlen, die Hundeabgabeordnung, wie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen, zu beschließen.

GV Albert Aigner erkundigt sich über die Befreiung von jagdlich genutzter Hunden und fragt, ob man diesbezüglich die Formulierung bei § 2, Abs. a) ändern kann.

AL Michael Schachner erklärt, dass die vorliegende Verordnung vom Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt und auf die Marktgemeinde Weyer angepasst wurde. Die vorliegende Verordnung wurde mittlerweile von der Aufsichtsbehörde vorgeprüft. Eine Änderung in der Formulierung ist daher nicht zu empfehlen. Überdies besagt § 3 der Verordnung, dass im Übrigen bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden sind, in welchem auch die Befreiungstatbestände geregelt sind.

#### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag die vorstehende Hundeabgabeordnung zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 4 Lustbarkeitsabgabe, Verordnung, Änderung**

### **Erläuterung:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die Steuerhebesätze für das Jahr 2018 festgelegt. Mittlerweile ist die Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung erfolgt.

Mit Schreiben vom 27.03.2018, Gz.: IKD-2018-61938/2-P, wird der Marktgemeinde Weyer mitgeteilt, dass die Verordnung zur Kenntnis genommen wird. Der Gemeinde wird empfohlen neben der bereits erfolgten Festsetzung auch eine Änderung bei der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu erlassen.

Die nachstehende Verordnung wurde von der IKD am 10.04.2018 geprüft. Es wurde schriftlich mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

Die Verordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 25.02.2016, zuletzt geändert in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 28.04.2016, über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe für die Marktgemeinde Weyer wie folgt abgeändert. Die farblich dargestellten Änderungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 19.04.2018 beschlossen und werden hiermit öffentlich kundgemacht:

## **LUSTBARKEITSABGABEVERORDNUNG**

(Änderung der Verordnung vom 25.02.2016)

Präambel: Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gem. § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs 3 Z 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- ❖ bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen/Vergnügungen
  - der Unternehmer, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
  - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt

- ❖ beim Betrieb von Spielapparaten
  - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
  - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
  - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- ❖ beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

Der Bürgermeister:

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Änderung der Lustbarkeitsabgabeverordnung zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 5    Datenschutz-Grundverordnung 2018, Bestellung des Datenschutzbeauftragten**

---

### **Erläuterung:**

Die im Frühjahr 2016 von der EU verabschiedete Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt am 25. Mai 2018 in Österreich in Geltung.

Trotz der direkten Anwendbarkeit der Verordnung hat Österreich von den sogenannten „Öffnungsklauseln“ Gebrauch gemacht und im Nationalrat wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) – welches ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft tritt – ergänzende nationale Bestimmungen beschlossen. Für Gemeinden ergeben sich daraus einige Veränderungen.

Der sachliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst jede Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei personenbezogene Daten all jene Informationen sind, welche sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Der persönliche Anwendungsbereich der DSGVO erstreckt sich auf sogenannte „Verantwortliche“ sowie „Auftragsverarbeiter“. Daraus folgt, dass die DSGVO jedenfalls auch den Bereich der öffentlichen Verwaltung mit Ausnahme jener Behörden, die „zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ zuständig sind, erfasst. Gemeinden unterliegen daher jedenfalls dem Anwendungsbereich der DSGVO.

### Leitende Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Jede Gemeinde muss folglich personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben sowie in einer für die jeweils betroffene Person nachvollziehbaren Weise – also transparent – verarbeiten. Auch dürfen personenbezogene Daten nur für den jeweils festgelegten Zweck verwendet werden und muss die jeweilige Verarbeitung im Hinblick auf den jeweiligen Verwendungszweck verhältnismäßig sein. Darüber hinaus müssen die personenbezogenen Daten jedenfalls sachlich richtig und soweit möglich auf dem neuesten Stand sein. Wesentlich ist zudem, dass personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden dürfen, wie dies für jenen Zweck, für den sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Schließlich sind personenbezogene Daten jedenfalls in einer Art und Weise zu verarbeiten, welche eine angemessene Sicherheit derselben gewährleistet.

### Einführung neuer gesetzlicher Begriffe

Weiters werden durch die DSGVO neue gesetzliche Definitionen in das System der österreichischen Rechtsordnung integriert. Eine Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, wird nunmehr als „betroffene Person“ (bislang: Betroffener) bezeichnet; eine Person oder Behörde, welche über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, trägt nun die Bezeichnung „Verantwortlicher“ (früher: Auftraggeber) und jene Person, welche die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, wird als „Auftragsverarbeiter“ (früher: Dienstleister) bezeichnet.

### Zwingende Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Gemeinden

Auch müssen der jeweilige Verantwortliche und der jeweilige Auftragsverarbeiter, sofern die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Gemeinden sind daher verpflichtet, eine fachlich geeignete Person mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dabei ist zu beachten, dass der Datenschutzbeauftragte frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und er bei der Ausübung seiner Tätigkeit jedenfalls **weisungsfrei**

ist. Zudem ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dass der jeweilige Datenschutzbeauftragte nur gegenüber dem jeweiligen höchsten Organ berichtspflichtig ist, was bei Gemeinden der Bürgermeister ist.

#### Sanktionen bei Nichtumsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Was die Verhängung von Strafen wegen der Nichteinhaltung von Datenschutzbestimmungen anbelangt, ist generell festzuhalten, dass durch die DSGVO eine massive Erhöhung der Strafdrohung bewirkt wird. Der österreichische Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich in § 30 Abs. 5 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 normiert, dass gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen keine Geldbußen verhängt werden dürfen. Im Umkehrschluss bedeutet das aber, dass auch gegen Gemeinden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und gegen gemeindeeigene Betriebe sehr wohl Geldbußen verhängt werden können. Ungeachtet dessen ist zu berücksichtigen, dass von dieser Regelung Schadenersatzansprüche nicht erfasst sind. Dementsprechend können Personen, welche durch die Nichteinhaltung von Datenschutzbestimmungen einen Schaden erlitten haben, ihre Ansprüche mittels zivilrechtlicher Klage geltend machen. Überdies wird darauf verwiesen, dass bei Verstößen die Datenschutzbehörde Beschwerdeverfahren einleiten kann.

#### Gemeindeinterne Vorbereitungen bis zum Geltungsbeginn am 25. Mai 2018

Alle verantwortlichen Personen in den Gemeinden (insbesondere der jeweilige Bürgermeister) sollten – soweit noch nicht erfolgt – den verbleibenden Zeitraum bis zum Geltungsbeginn der DSGVO am 25. Mai 2018 dazu nutzen um die notwendigen Schritte möglichst zeitnah einzuleiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben rechtlichen Aspekten, jedenfalls auch technische und organisatorische Fragen geklärt werden müssen (Stichwort: Datenschutzbeauftragter), **wozu aufgrund der Komplexität regelmäßig auch externe Berater von Gemeinden beigezogen werden.**

Um die Vorgaben der DSGVO in Bezug auf Sicherheit, Datenschutz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erfüllen, müssen aktuelle Prozesse neu betrachtet werden.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung verlangt von den Gemeinden jedenfalls schon jetzt einiges an Aufmerksamkeit.

Die DSGVO beschreibt den rechtlichen Rahmen, die Gemdat unterstützt die Gemeinden bei der aktiven Umsetzung. Dafür bietet die Gemdat einen Ausbildungsplan in drei Phasen an.

Die Ergebnisse aus dem DSGVO-Kooperationsprojekt mit dem österreichischen Städte- und Gemeindebund, dem Bundeskanzleramt und der FH Oberösterreich sind Bestandteil der Gemdat Ausbildungsphasen. Somit profitieren alle Gemeinden durch zentrale Vorlagen und unsere softwareunterstützten Lösungen.

#### Phase 1: DSGVO-VORTRAG „INFO“:

- Welche Auswirkungen hat die DSGVO für die Verantwortlichen in der Gemeinde?
- Wie sieht der rechtliche Rahmen aus?
- Was muss aus organisatorischer Sicht beachtet werden (z.B. Recht des Bürgers auf Auskunft)?
- Was muss aus technischer Sicht beachtet werden (z.B. IT-Sicherheitsvorgaben)?
- Erklärung Rolle Datenschutzbeauftragter vs. Datenschutzkoordinator

#### Phase 2: DSGVO-SEMINAR „DOCUFIT“ für Datenschutzkoordinatoren

- Standardisiertes Self Assessment, Grundlagen Verfahrensverzeichnis aus dem FH-Forschungsprojekt
- inkl. einmalige Inhalte Gemdat Programme, diverse Vorlagen, notwendige Standardprozesse

### Phase 3: DSGVO-BEGLEITUNG „Immer aktuell“

Phase 3 minimiert erheblich die tatsächlichen Aufwände für die Dokumentationspflichten. Durch unsere Softwarelösung unterstützen wir Sie bei der notwendigen Aktualisierung der Dokumentation und reduzieren dadurch ihren Zeitaufwand. Die Gemdat OÖ übernimmt die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten und unterstützt den Datenschutzkoordinator der Gemeinde.

- laufende Unterstützung (Hotline), Webinare bei sämtlichen Fragen zur DSGVO
- Unterstützung bei Auskunfts-, Korrektur- und Löschanträgen
- Aktualisierung der Verfahrensverzeichnisse für Gemdat-Programme
- jährlicher Vor-Ort-Termin

Im Jahr 2018 wurde bereits von der Bürgermeisterkonferenz sowie von der Amtsleiterkonferenz die klare Empfehlung an die Gemeinden abgegeben, die Gemdat Oö. als Datenschutzbeauftragten zu bestellen und das diesbezügliche Angebot der Gemdat zu nutzen. Die Komplexität der Aufgabenstellung sowie das Fachwissen unseres Partners sprechen hier klar für die externe Bestellung.

Der diesbezügliche Supportvertrag mit der Gemdat Oö. wird dem Gremium vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Supportvertrag - siehe Beilage

Die Kosten lauten (Staffelung nach Einwohner; netto):

einmalige Kosten:	€ 1.482,00
monatliche Gebühr:	€ 221,00

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weyer hat den Abschluss des Supportvertrages in seiner Sitzung am 22.03.2018 dem Gemeinderat einstimmig empfohlen.

Am 23.03.2018 wurde diesbezüglich ein Telefonat mit dem Prüfer Hr. Schedlberger von der BH Kirchdorf geführt. Hr. Schedlberger ist der Ansicht, dass der Vertrag abgeschlossen werden kann. Die Mehrkosten sind im NAVA 2018 darzustellen.

Er begründet seine Entscheidung wie folgt: Aufgrund der Komplexität der Thematik werden fast alle Oö. Gemeinden die Partnerschaft mit der Gemdat Oö. eingehen. Einige Gemeinden die den VA 2018 erst sehr spät im Jahr 2018 zur Prüfung vorgelegt haben, haben die Mehrkosten bereits im VA 2018 dargestellt. Diese Kosten wurden anerkannt. Im Sinne der Gleichbehandlung kann es daher für Weyer zu keiner Ausnahme kommen. Er erklärt ebenfalls, dass sich auch das Land Oö. eines Dritten bei der Abwicklung der DSGVO bedient.

### Debatte:

GRE Bernhard Kühholzer möchte wissen, welche Software dafür erforderlich ist und welche Leistungen in der monatlichen Gebühr enthalten sind.

AL Michael Schachner sagt, dass die Programme der Gemdat installiert sein müssen und diese bereits in allen Abteilungen der Gemeinde verwendet werden. In dem Leistungspaket ist ein Ausbildungsplan enthalten der in drei Phasen aufgeteilt ist. In der ersten Phase erfolgt die Information bzw. Einschulung des Datenschutzkoordinators. In der zweiten Phase hat die Gemeinde ein Verarbeitungsverzeichnis auszuarbeiten, das die Gemdat in Kooperation mit dem Gemeindebund, dem Städtebund, dem Bundeskanzleramt und der FH OÖ entwickelt wurde. Die Umsetzung des Maßnahmenkataloges erfolgt in der letzten Phase.

GV Albert Aigner fragt, ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch die Gemeindeorgane betreffen.

AL Michael Schachner betont, dass die Amtsverschwiegenheit wie bisher für alle Gemeindeorgane verpflichtend ist. Die Weitergabe und Verwendung personenbezogener Daten an Dritte aber künftig nur mit Zustimmung des Betroffenen bzw. unter den gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen möglich ist.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Supportvertrag zu beschließen und die Gemdat Oö. zum Datenschutzbeauftragten für die Marktgemeinde Weyer zu bestellen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

## **TOP. 6 Biowärme Weyer, Vertrag „Freibad Technik“**

### **Erläuterung:**

In den Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 23.05.2016 und 20.04.2017 wurden für die Gemeinde- und KG Liegenschaften die Wärmelieferverträge mit der Biowärme Weyer abgeschlossen.

Der Wirtschaftsausschuss der Marktgemeinde Weyer hatte sich in seiner Sitzung am 11.04.2016 eingehend mit dem Thema befasst. In weiterer Folge fanden damals mehrere Verhandlungsrunden zwischen der Marktgemeinde Weyer, vertreten durch Bgm. Klaffner und den vier Fraktionsobmännern, und der Biowärme Weyer statt.

Nach intensiven Verhandlungen konnten sich die Vertragsparteien auf den Vereinbarungstext einigen.

Nunmehr endet mit 31.05.2018 noch der Wärmeliefervertrag für die Liegenschaft „Freibad Technik“. Der neue Vertrag ist zu beschließen.

Der neue Vertrag der Biowärme Weyer entspricht inhaltlich jenen der letzten Jahre. Die Sonderkonditionen betreffend des Grund- und Messpreises (keine Verrechnung) bleiben auch weiterhin für das Freibad aufrecht. Die vier Fraktionen wurden in Ihrer Sitzung am 09.04.2018 über die Thematik informiert.

Der Vertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



## **W**ärmeliefervertrag

PlanNr: 889

---

abgeschlossen zwischen:

Kunde: **Marktgemeinde Weyer**  
**Marktplatz 8**  
**3335 Weyer**

im folgenden Kunde (KU) genannt

für das Objekt:

Bezeichnung: **Marktgemeinde Weyer**  
**Freibad Technik**

Adresse: **Waidhofnerstraße**

und der

**BioWärme-Weyer GmbH & Co KG**  
**Obsweyer 30**  
**3335 Weyer**

im folgenden Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) genannt.

---

## 1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Technischen Richtlinien - Anschlussbedingungen" des WVU vom Oktober 2015.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", basierend auf dem Musterbedingungen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung November 2017.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge. Der vorherige Wärmeliefervertrag vom 20.11.2003 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

## 2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit dem 01.06.2018, das Objekt **Freibad Technik**, des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.  
Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.
- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

**8 kW**

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30°C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist in beiderseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem WVU jeweils zum Ablauf der Abrechnungsperiode am 31.05. möglich.

Bei einer allfälligen Erhöhung des Anschlusswertes wird nur bei einer Überschreitung der ursprünglichen Anschlussleistung (Erstanschluss 8 kW) ein Nachkauf für die Überschreitung fällig.

- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15°C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

#### 2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt.

Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30°C zugrunde gelegt.

### 3. EIGENTUMSGRENZEN

#### 3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage (bestehend aus: Fernwärmeverrohrung von der Haupttrasse zum Aufstellort der Übergabestation im Haus des Wärmekunden (Heizraum), Regeleinrichtungen, Armaturen und der Fernwärmeübergabestation) an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Anschlussanlage ist und bleibt im Eigentum des WVU.

#### 3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer sind in der Fernwärmeübergabestation enthalten und werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

#### 3.3. Heizwasser

Das fernwärmeseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vorher mit dem WVU abzustimmen.

#### 3.4. Die Kundenanlage befindet sich ab der Übergabestelle (Definition siehe Punkt 4) im Eigentum des Kunden.

#### 3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

### 4. ÜBERGABESTELLE

#### 4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse (Flansche) der Fernwärmeübergabestation im Aufstellraum des Wärmekunden (Heizraum).

### 5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

#### 5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den laufenden Verbrauchszeitraum **1. Juni 2017 bis 31. Mai 2018** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert. Die nächste Indexanpassung erfolgt **per 1. Juni 2018** auf Grund des, zum Zeitpunkt der Vertragserstellung, noch nicht bekannt gegebenen Indexwertes April 2018 (siehe Pkt. 5.2).

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$0,0000 \text{ €} \quad + \quad 0,0000 \text{ € USt.} \quad = \quad 0,0000 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro kWh abgenommener Wärmemenge:

$$0,0629 \text{ €} \quad + \quad 0,0126 \text{ € USt.} \quad = \quad 0,0755 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Monat:

$$0,0000 \text{ €} \quad + \quad 0,0000 \text{ € USt.} \quad = \quad 0,0000 \text{ € inkl. USt.}$$

5.1.4 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

## 5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juni für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert **„Energie aus Biomasse“ April 2017 = 141,0** (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

*Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zurzeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt: Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)*

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

## 6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 15. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis Juli vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge werden vom WVU mittels Lastschrift vom Kunden eingezogen. Dazu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschrift-Mandat zugunsten des WVU. Ist die Durchführung von der angegebenen Bankverbindung nicht möglich trägt der Kunde die Kosten für die Einholungsversuche. Ebenso sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3%-Punkte verrechnet. Ist der 3-Monatseuribor negativ, so wird der 3-Monatseuribor mit 0% angesetzt.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

## 7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 6 Jahren auf eine Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
  - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
  - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
  - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
  - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

## 8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeverorgungsanlage durch das WVU.  
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.  
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

## 9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Weyer, am .....

**BioWärme WEYER**  
*Wärme aus Holz!*  
BioWärme Weyer GmbH & Co KG  
3335 Weyer, Obsewyer 30  
Wärmeversorgungsunternehmen  
BioWärme-Weyer GmbH & Co KG

\_\_\_\_\_  
Wärmeabnehmer (Kunde)

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Weyer den vorstehenden Wärmeliefervertrag mit der Biowärme Weyer für die Liegenschaft „Freibad Technik“ beschließt.

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 7 Bericht der Ortsteilsprecher**

### **Dorfzentrum Kleinreifling**

Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling, möchte klarstellen, dass die Erhöhung der Bausumme nicht durch unverschämte Forderungen der Vereine entstanden ist.

## **TOP. 8 Allfälliges**

### **a) Termine**

21.04.2018: Flurreinigungsaktion „Hui statt Pfui“, Treffpunkt: 7:30 Uhr Bauhof Weyer, alle Vereine, Organisationen und Gemeindeorgane sind herzlich zur Mitarbeit eingeladen

22.04.2018: Peace Run“, ca. 20 Friedensläufer machen Halt in Weyer

20. – 22.04.2018: 7. Ennstaler Gewerbetage in Maria Neustift  
Unter den über 100 Aussteller sind auch viele Weyrer Firmen vertreten, u.a. in der Roisentaverne, wo eine Modeshow mit Sabine Mode am Markt, Weltladen und Jagd- & Trachtenmode Pichler stattfindet.

### **b) Vereinsförderung 2017**

GR Hannes Kerschbaumsteiner erkundigt sich, ob die Gemeinde bezüglich der Leerstandskosten für das Betreute Wohnen schon eine Rückmeldung erhalten hat. Er ist besorgt, dass die Vereine bei einer event. Nachzahlung um ihre Förderung fallen würden.

AL Michael Schachner informiert, dass die Gemeinde ein kurzes Antwortschreiben von der Neuen Heimat erhalten hat, in dem mitgeteilt wurde, dass das Mahnverfahren bis zur rechtlichen Prüfung ausgesetzt wird.

Die Gemeinde wird mit dem zuständigen Ausschussobmann die weitere Vorgangsweise festlegen.

### **c) Tarife für gemeindeeigene Räumlichkeiten**

GR Hannes Kerschbaumsteiner weist auf den Gemeinderatsbeschluss in der letzten Sitzung hin. Er sagt, dass die Jagdhornbläser und der Pensionistenverband die Räumlichkeiten in der Volksschule Kleinreifling regelmäßig benützen. Für sie würden durch die neue Regelung Mehrkosten von etwa € 450,00 entstehen. Die Vereine sind an GR Hannes Kerschbaumsteiner herangetreten und ersuchen, ob es möglich ist, einen Jahrestarif für die regelmäßige Benützung festzulegen.

### **d) Ennsmuseum**

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler berichtet über die Vorstandssitzung des Museumsvereins. Er sagt, dass er von Herrn Tröstl Rudi, der unfallbedingt ausgefallen ist und noch im Krankenhaus liegt, die Obmannschaft übernommen hat.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler und seine Stellvertreterin werden die Agenden des Vereins vorerst für ein Jahr weiterführen. Alle anderen Vereinsorgane bleiben unverändert.

Wie ursprünglich geplant, wird das Team der Katzensteiner-Mühle keinen eigenen Verein gründen, sie bleibt Bestandteil des Museumsvereins.

### **e) Sperre Radweg**

GR Karl Haidinger erkundigt sich, wie lange der Radweg zwischen Kleinreifling und Kastenreith gesperrt bleibt.

Der Vorsitzende sagt, dass die ÖBB und Waldbesitzer mit den Aufräumarbeiten und Abtransport des Schadholzes entlang des Radweges beschäftigt sind. Er vermutet, dass die Sperre voraussichtlich bis Sommer dauern wird. Genauere Informationen werden morgen online gestellt.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

---

(Bürgermeister)

---

(Schriftführerin)

---

(Gemeinderat ÖVP)

---

(Gemeinderat WBL)

---

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift ..... Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: